

Satzung

für die Verleihung der Meigen-Medaille der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V.

§ 1

Zur Erinnerung an den grossen Entomologen Johann Wilhelm Meigen (1764-1845) und zur Förderung der entomologischen Forschung auf dem Gebiet der Systematik und Faunistik stiftet die "Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie" die "Meigen-Medaille".

Die Medaille ist in Silber ausgeführt und kreisrund bei einem Durchmesser von vier Zentimetern. Sie zeigt auf der Bildseite in der Mitte das plastisch ausgeführte Bildnis von JOHANN WILHELM MEIGEN und am Rande die Umschrift JOHANN WILHELM MEIGEN 1764-1845. Auf der Kehrseite steht in der Mitte PRO ENTOMOLOGIA SYSTEMATICA, sowie ein LORBEERZWEIG zum Abschluss und am Rande die Umschrift DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEINE UND ANGEWANDTE ENTOMOLOGIE.

§ 2

Die Medaille wird begleitet von einer Urkunde, welche den Namen des Ausgezeichneten, sowie die Begründung für die Auszeichnung in gekürzter Fassung trägt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft und von den Kuratoren eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 3

Die Meigen-Medaille kann nur Mitgliedern der Gesellschaft verliehen werden.

§ 4

Die Meigen-Medaille kann an bis zu drei Personen, die sich in besonderer Weise um die entomologische Systematik und Faunistik verdient gemacht haben, pro Jahr verliehen werden. Auszeichnungskriterien sind besonders umfassende Veröffentlichungen, wie z.B. Revisionen, faunistische oder faunistisch-

ökologische Zusammenfassungen, aber auch neue systematische oder faunistische Methoden, sowie das Gesamtwerk eines besonders verdienten Wissenschaftlers.

Die Medaille und die Urkunde gehen mit der Verleihung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 5

Die Meigen-Medaille wird sowohl haupt- als auch nebenberuflich tätigen Entomologen verliehen.

§ 6

Wenn in einem Jahr keine geeignete Kandidaten ermittelt werden können, wird die Verleihung für ein Jahr ausgesetzt.

§ 7

Die Verleihung geschieht durch den Vorsitzenden der "Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie" (DGaaE) auf Vorschlag eines Kuratoriums, das aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft besteht. Die fünf Mitglieder werden (nach Vorschlägen des Vorstandes oder nach Vorschlägen von Mitgliedern an den Vorstand) von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der DGaaE ist kraft Amt Mitglied des Kuratoriums.

§ 8

Die Arbeit des Kuratoriums vollzieht sich nach den Richtlinien, die von der DGaaE gleichzeitig mit der Errichtung dieser Satzung gegeben werden. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unanfechtbar.

§ 9

Die Verleihung der Medaille wird in den Veröffentlichungen der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Liste der durch die Verleihung ausgezeichneten "Inhaber der Meigen-Medaille" wird fortlaufend auf der ersten Seite des Mitgliederverzeichnisses der DGaaE geführt.

§ 10

Für den Fall der Auflösung der DGaaE ist mit dem vorhandenen Bestand an Medaillen in der gleiche Weise zu verfahren, wie es die Satzung der Gesellschaft im Auflösungsfall für das Gesellschaftskapital vorschreibt.

Richtlinien

für das Kuratorium zur Verleihung der Meigen-Medaille

§ 1

Die Wahl des nach § 7 der Satzung für die Verleihung der Meigen-Medaille aus den Mitgliedern der DGaaE zu wählenden Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 2

Die von der Mitgliederversammlung der DGaaE zu wählenden Kuratoren sollen nach Möglichkeit besonders die Forschungsgebiete Systematik, Faunistik oder Phylogenie vertreten, oder diesen zumindest nahestehen.

§ 3

Die Kuratoren und die Mitglieder des Vorstandes der DGaaE scheiden während ihrer Amtszeit als Anwärter auf die Meigen-Medaille aus.

§ 4

Die fünf Vertreter der Gesellschaft im Kuratorium einigen sich darüber, wer von Ihnen als geschäftsführender Kurator fungiert

§ 5

Die Kuratoren sollen das neu erscheinende Fachschrifttum daraufhin überprüfen, ob darunter Autoren sind, die für die Auszeichnung mit der Meigen-Medaille in Frage kommen. Normalerweise bittet nach Ablauf eines Jahres der geschäftsführende Kurator die anderen Kuratoren um ihre Vorschläge und gibt diese allen Kuratoren bekannt. Der geschäftsführende Kurator sucht im Meinungsaustausch mit den anderen Kuratoren den (die) im Sinne der Satzung würdigsten Anwärter festzustellen.

§ 6

Bei der Bewertung von Arbeiten, die für die Auszeichnung in Frage kommen, sind wichtige, aufgrund intensiver Forschungsarbeit publizierte Neuentdeckungen, Monographien, Revisionen, Lehrbücher, Kataloge, neue Methoden etc., sowie das gesamte Lebenswerk z.B. eines Spezialisten auszeichnungswürdig.

§ 7

Alle Entscheidungen des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Sind sich die Kuratoren über die Wahl des (der) Anwärter(s) nicht einig, kann das Kuratorium die Verleihung für ein Jahr aussetzen. Eine Aussetzung der Verleihung ergibt sich von selbst, wenn das Kuratorium keine Persönlichkeit sieht, die für die Auszeichnung in Frage kommt.

§ 9

Die Begründung für die Auszeichnung ist vom Kuratorium schriftlich niederzulegen und in der Urkunde, die dem (den) Ausgezeichneten mit der Medaille übergeben wird, in gekürzter Form zu verzeichnen. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der DGaaE und von den Kuratoren eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 10

Die Kuratoren und der Vorsitzende der DGaaE sind verpflichtet, alle Meinungsäußerungen und sonstige Verhandlungen, mögen sie mündlich oder schriftlich gewesen sein, jeweils bis zur Verleihung geheimzuhalten. Personen, die durch technische Hilfeleistung die getroffene Wahl kennenlernen, werden vom geschäftsführenden Kurator zum Schweigen verpflichtet.

Ulm, den 23.1.1992

Werner Fünke

.....
Vorsitzender der DGaaE

Alfred Ubar

.....
1. stellvertr. Vorsitzender

R. B. Au

.....
2. stellvertr. vorsitzender

H. B. K.

.....
3. stellvertr. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schatzmeister